

Fundraising Verband Austria
Dachverband spendenwerbender
Organisationen Österreichs

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 4.4.2014

Begutachtung von
GZ. BMF – 010000/0009-VI/1/2014

Stellungnahme des Fundraising Verbands Austria zum steuerlichen Teil des Budgetbegleitgesetzes 2014 (BudBG 2014), speziell die Novelle des Grunderwerbssteuergesetzes 1987 betreffend

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Fundraising Verband Austria gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorausgehende Anmerkungen

Unsere Gesellschaft ist auf das Engagement gemeinnütziger Organisationen angewiesen, die zivilgesellschaftlichen Akteure tragen wesentlich zum Gemeinwohl, zum sozialen Zusammenhalt und letztlich zur wirtschaftlichen Wertschöpfung bei: sie engagieren sich – zum Teil im Auftrag der öffentlichen Hand – für Soziales, Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit, Gesundheit und Pflege, Umwelt und Ökologie, Bildung, Wissenschaft und Forschung oder das kulturelle Erbe. Eine erfolgreiche Arbeit gemeinnütziger Organisationen ist maßgeblich von Zuwendungen Dritter bzw. Spenden – damit auch von Schenkungen und Erbschaften – abhängig. Als Dachverband spendenwerbender Organisationen treten wir diesbezüglich für bessere rechtliche, steuerliche und organisatorische Rahmenbedingungen für den gemeinnützigen Sektor ein.

Im jetzigen Regierungsprogramm wird explizit auf die Notwendigkeit einer Stärkung der Gemeinnützigkeit verwiesen: Neben der organisatorischen und finanziellen Planungssicherheit soll insbesondere auch die steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Organisationen verbessert werden (u.a. GrEST). Zudem enthält das Regierungsprogramm ein ausdrückliches Bekenntnis zum Ausbau des gemeinnützigen Stiftungswesens, dessen Förderung aber nur mit den entsprechenden steuerlichen Rahmenbedingungen möglich ist. Wenn seitens der öffentlichen Hand Interesse an einer Beibehaltung bzw. Weiterentwicklung des gemeinnützigen Sektors besteht, sollte alles unternommen werden, um eine steuerliche Entlastung zu erzielen oder zumindest eine Schlechterstellung von Non-Profit-Organisationen zu vermeiden.

Stellungnahme zu Änderungen des GrEStG

Im Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2014 sieht der Gesetzgeber Änderungen die Grunderwerbssteuer betreffend vor, die allerdings erhebliche Nachteile für den gemeinnützigen Sektor bringen bzw. zu einer bedeutenden Schlechterstellung von gemeinnützigen Organisationen gemäß § 344 ff. BAO führen: Der Gesetzesentwurf würde nämlich keine Begünstigungen für Non-Profit-Organisationen – ähnlich jener für Land- und Fortwirtschaft, Betriebsübergaben und Übertragungen innerhalb der Familie – vorsehen, sondern im Gegenteil deren unentgeltliche Erwerbe mit der GrESt auf Grundlage des Verkehrswerts (gemeiner Wert nach § 10 BewG) belasten.

Unentgeltliche Erwerbsvorgänge von Grundstücken, Gebäuden oder Eigentumswohnungen (z.B. Erbschaften, Schenkungen) bilden allerdings für gemeinnützige und mildtätige Organisationen teilweise die Grundlage ihrer gemeinnützigen Tätigkeit. Das übertragene Grundvermögen wird selbstverständlich nicht gehört, sondern bestmöglich zur Finanzierung der begünstigten Zwecke verwertet.

Wir weisen darauf hin, dass gemeinnützige Organisationen zukünftig rechtlich nicht benachteiligt bzw. schlechter gestellt werden sollten. Eindringlich empfehlen wir deswegen in der Änderung des GrEStG für gemeinnützige Organisationen die **gleichwertige steuerliche Begünstigung gemeinnütziger Organisationen wie für Familienverbände vorzusehen, d.h. den Kreis der Begünstigten gemäß § 4 Abs. GrEStG um die gemeinnützigen Organisationen gemäß § 34 ff. BAO zu ergänzen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günther Lutschinger
Geschäftsführer